

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 01

Bezeichnung	Steuerregister natürliche Personen (inkl. Kirchensteuerregister)
Rechtsgrundlage	Art. 164 Abs. 1 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (Stand 1. März 2021) (BSG 661.11) Art. 13 Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (Stand 1. November 2020) (BSG 415.0)
Zweck	Führen des Registers für die Einkommens- und Vermögenssteuer; Führen des Kirchensteuerregisters
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Form	Papier Excel-Datei vom Kanton zur Verfügung gestelltes System Nesko-Frontend
Personendaten schützenswerte öffentliche	ZPV-Nr., AHV-Nr., Geburtsdatum, Zivilstand, Konfession, Familienverhältnisse, Angaben über Steuerpflicht keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	gesetzliche Verpflichtung --> Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlichrechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden), Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 und Weisung zur Aufbewahrung von Akten von GB Recht und Koordination vom 3. Dezember 2014.
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Löschung Datei / Vernichtung Steuerregister Loseblattform und dazugehörige Akten durch Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	steuerpflichtige natürliche Personen
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	3'700 (Stand 31. Dezember 2021)
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Gesuchsteller/in	Öffentlichkeit (nur noch mit Einwilligung von der steuerpfl. Person) Steuerregister	vgl. STEU04, Steuerdaten Nesko-Frontend		

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 02

Bezeichnung	Quellensteuerregister
Rechtsgrundlage	Art. 164 Abs. 1 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11) Art. 12 Abs. 1 Quellensteuerverordnung vom 16. September 2020 (1. Januar 2021) (BSG 661.711.1)
Zweck	Führen des Registers der quellenbesteuerten Personen
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Quellensteuer
Form	Papier Excel-Liste vom Kanton zur Verfügung gestelltes System Nesko-Frontend
Personendaten schützenswerte	ZPV-Nr., AHV-Nr., Geburtsdatum, Familienverhältnisse (Kinderzulagen/Tarif)
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	gesetzliche Verpflichtung --> Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlichrechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden), Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 und Weisung zur Aufbewahrung von Akten von GB Recht und Koordination vom 3. Dezember 2014.
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Vernichtung durch Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Quellensteuer
Kreis der betroffenen Personen	quellensteuerpflichtige Personen
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 890 (gem. Qst-Liste 2020) / exkl. "ohne Erwerb" und "OV")
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Gesuchsteller/in	Öffentlichkeit (nur noch mit Einwilligung von der steuerpfl. Person) Steuerregister	Name, Vorname, aktuelle Adresse	telefonisch, schriftlich, Email	auf Anfrage

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 03

Bezeichnung	Register der amtlichen Werte
Rechtsgrundlage	Art. 164 Abs. 1, Art. 180 Abs. 2 Bst. a Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11) Art. 4 Kurtaxenreglement der Gemeinde Interlaken vom 6. März 1981 (Stand 1. Juli 2019)
Zweck	Führung Register der amtlichen Werte
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Form	Grundstückprotokolle (Papierform) vom Kanton zur Verfügung gestelltes Auskunftssystem Nesko-AB
Personendaten schützenswerte	ZPV-Nr., AHV-Nr., Grundstückdaten, Objektdatei, Aufnahmeprotokoll, Eigenmietwert
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	gesetzliche Verpflichtung --> Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlichrechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden), Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 und Weisung zur Aufbewahrung von Akten von GB Recht und Koordination vom 3. Dezember 2014.
Aufbewahrungsdauer	Grundstückprotokolle: dauernd Geschäftskontrolle (papierform oder elektronisch): 10 Jahre
Löschung/Vernichtung	elektronische Daten: Löschung, Papierakten: Vernichtung durch Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	Grundstückbesitzer/innen
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 2'643 Einträge
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Gesuchsteller/in	Öffentlichkeit (nur noch mit Einwilligung von der steuerpfl. Person) Steuerregister	Name + Adresse Eigentümer/in der Liegenschaft, amtlicher Wert	mündlich / schriftlich	auf Anfrage
TOI, Tourismusorganisation Interlaken	Erhebung Kurtaxe von auswärtigen Ferienwohnungsbesitzenden	Name + Adresse der auswärtigen Eigentümerschaft	Liste; Email (einzelne Aenderungen)	auf Anfrage; laufend

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 04

Bezeichnung	Steuerdaten (Nesko-Frontend)
Rechtsgrundlage	Art. 164 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Vom Kanton Bern den Gemeinden zur Verfügung gestelltes Informationssystem für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben; Register für Einkommens- und Vermögenssteuer
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern
Form	elektronisch sowie Papierform -> Informationslisten zu Veranlagungen, Teilungen, Registerführung juristische Personen, Steuerausständen, hohen Fällen
Personendaten schützenswerte öffentliche	ZPV-Nr., AHV-Nr., Geburtsdatum, Zivilstand, Konfession, Kinder, Veranlagungsdaten, Bezugsinformationen, Registerereignisse keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Geschäftskontrolle
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Löschung / Vernichtung durch Bereich Steuern
Kreis der betroffenen Personen	alle Personen mit steuerlichem Anknüpfungspunkt in der Gemeinde Interlaken
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	nicht bekannt (auch Historydaten sind abrufbar)
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Gesuchsteller	Öffentlichkeit (nur noch mit Einwilligung von der steuerpfl. Person) Steuerregister	Name, Vorname, Adresse, steuerbares Einkommen + Vermögen, amtlicher Wert	schriftlich (Steuer- ausweis)	auf Anfrage
Bereich Gemeindeschreiberei	Einbürgerungsgesuche Siegelungsprotokolle	steuerbares Einkommen + Vermögen, amtlicher Wert	schriftlich (Steuer- ausweis) Siegelungsprotokoll	auf Anfrage
Bereich Bildung	Anmeldung Tages- schule, Festsetzung Tarif	einzelne Daten von den Formularen aus der Steuererklärung	mündlich	auf Anfrage
Bereich Soziales	Betreuungsgutscheine	einzelne Daten von den Formularen aus der Steuererklärung	mündlich	auf Anfrage

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 05

Bezeichnung	Geschäftsregister
Rechtsgrundlage	Art. 254 Abs. 1 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (Stand 1. März 2021) (BSG 661.11) Art. 4 Tourismusförderungsabgabereglement vom 30. November 2003 Art. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit TOI (Tourismusorganisation Interlaken) vom Oktober 2003
Zweck	Verzeichnis der Geschäfte und Betriebsstätten in Interlaken
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Quellensteuer
Form	GeKo Geschäftskontrolle -> ab Januar 2018
Personendaten schützenswerte öffentliche	ZPV-Nr., AHV-Nr., Geburtsdatum, Zivilstand, Konfession, Familienverhältnisse, Angaben über Steuerpflicht, Angaben über Geschäft keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Arbeitsinstrument für die Mithilfe beim Bezug der Tourismusförderungsabgabe sowie für Gemeindesteuerteilungsansprüche
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre seit Geschäftsaufgabe
Löschung/Vernichtung	Löschung / Vernichtung durch Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Quellensteuer
Kreis der betroffenen Personen	Geschäftsinhaber/innen
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 1'412 aktuelle Einträge (ohne History)
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
TOI, Tourismusorganisation Interlaken	Veranlagung und Rechnungstellung Tourismusförderungsabgabe (TFA)	Versandlisten, Mahnlisten, Erhebungsbogen	Post; Email	1 x jährlich Hauptversand laufend Nachtragsversand
Bereich Gemeindeschreiberei	Führen des Gewerbeverzeichnisses auf der Homepage der Gemeinde Interlaken	Name der Firma, Zusatz, Adresse, Telefon/Mobile/Fax, E-Mail und Webadresse		fortlaufend

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 06

Bezeichnung	M1-Informationsmeldungen an Steuerverwaltung
Rechtsgrundlage	Art. 189 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Informationsmeldungen an Steuerverwaltung vor Veranlagung -> Ziel, korrekte Veranlagungen / Vermeidung von Gemeindeforderungen
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern
Form	elektronisch via Nesko-Frontend
Personendaten schützenswerte	ZPV-Nr., Sachverhalt, der zur Meldung führte
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Geschäftskontrolle
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Löschung Datei durch Bereich Steuern
Kreis der betroffenen Personen	steuerpflichtige Personen -> Steuererklärungen mit Informationsbedarf
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 231 Einträge (Stand 31. Dezember 2021)
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Steuerverwaltung des Kantons Bern	Informationen zu Handen Veranlagung	Steuerjahr, ZPV-Nr., Name, Vorname, Sachverhalt	elektronische Form via kantonales Programm	laufend aufgrund Überprüfung Steuererklärungen; Sachverhaltsfeststellungen

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 07

Bezeichnung	Besonderer Abzug Art. 41 StG
Rechtsgrundlage	Art. 41 und 42 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Vorgezogener Steuererlass
Bearbeitende Stelle	Bereichsleiter/in Steuern
Form	elektronisch und in Excel-Liste
Personendaten schützenswerte	ZPV-Nr., AHV-Nr., Zivilstand, Berechnung Budget
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Geschäftskontrolle
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Vernichtung / Löschung durch Bereichsleiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	Antragsteller
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 24 pro Jahr
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Steuerverwaltung des Kantons Bern	Antrag bezüglich Gewährung besonderer Abzug nach Art. 41 Steuergesetz	ZPV-Nr., Name, Vorname, aktuelle Adresse, Antrag	Post	laufend

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 08

Bezeichnung	Steuererlassgesuche
Rechtsgrundlage	Art. 240 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Vorprüfung und Antragstellung Steuererlassgesuche
Bearbeitende Stelle	Vorprüfung: Bereichsleiter/in Steuern; finanzielle Zuständigkeit: - bis CHF 10'000 sind die Bereichsleiterin Steuern und der Finanzverwalter zuständig - ab CHF 10'000 bis CHF 25'000 sind die Bereichsleiterin Steuern und der Ressortvorsteher Finanzen und Steuern zuständig - ab CHF 25'000 ist die Finanzkommission zuständig
Form	Gesuch: elektronisch und in Papierform; Verzeichnis: Excel-Datei
Personendaten schützenswerte öffentliche	ZPV-Nr., Personalien, Familienverhältnisse, Sachverhalt zur Begründung Gesuchstellung keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	interne Geschäftskontrolle
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Löschung Datei durch Bereichsleiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	Antragsteller/in
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 10 - 15 pro Jahr
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Finanzkommission	Beschlussfassung / Antragstellung an Steuerverwaltung des Kantons Bern	Erlassdossier mit Antrag Bereichsleiter/in Steuern	Papier	laufend

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 09

Bezeichnung	Todesfälle
Rechtsgrundlage	Art. 164 Abs. 1 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Informationen zur Führung Steuerregister und Register der amtlichen Werte
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Form	elektronisch (in Excel-Liste pro Kalenderjahr ab 2017)
Personendaten schützenswerte	Name, Vorname, aktuelle Adressen der voraussichtlichen Erben
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Geschäftskontrolle
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Löschung Datei / Vernichtung Dokumente
Kreis der betroffenen Personen	verstorbene steuerpflichtige Personen
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 50 pro Jahr
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Keine				

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 10

Bezeichnung	Gemeindesteuerteilungen
Rechtsgrundlage	Art. 252 ff Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Kontrolle der Gemeindesteuerteilungen (zu Gunsten und zu Lasten)
Bearbeitende Stelle	Bereichsleiter/in Steuern
Form	Papierform: Ablage Teilungspläne (seit 1. Januar 2013) Erfassung in Excel-Datei ab 2013
Personendaten schützenswerte	ZPV-Nr., AHV-Nr., Steuerfaktoren
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	gesetzliche Verpflichtung --> Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlichrechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden), Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 und Weisung zur Aufbewahrung von Akten von GB Recht und Koordination vom 3. Dezember 2014.
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Vernichtung Teilungspläne durch Bereichsleiter/in Steuern Löschung Datei durch Bereichsleiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	steuerpflichtige Personen mit Teilungsgrund (zu Lasten oder zu Gunsten Gemeinde Interlaken)
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 1'700 Aktive (NP und JP)
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Keine				

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 11

Bezeichnung	Wochenaufenthalter/innen
Rechtsgrundlage	Art. 4 Abs. 1 + 2 und Art. 164 Abs. 1 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Überprüfung Wochenaufenthalter/innen auf steuerrechtlichen Wohnsitz
Bearbeitende Stelle	Bereichsleiter/in Steuern
Form	elektronisch
Personendaten schützenswerte	ZPV-Nr., AHV-Nr., Geburtsdatum, persönliche Verhältnisse für Abklärung Lebensmittelpunkt
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Geschäftskontrolle Registerführung
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Löschung Daten durch Bereichsleiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	Wochenaufenthalter/innen
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 240
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Steuerverwaltung des Kantons Bern	Erlass Verfügung zu Steuerdomizil	Name, Vorname, Adresse, persönliche Verhältnisse, Sachverhalt	schriftlich (Papier und elektronische Form)	1 x jährlich, Einzelfälle laufend

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 12

Bezeichnung	Handänderungen (Grundbuchmeldungen)
Rechtsgrundlage	Art. 164 Abs. 1 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11)
Zweck	Führen des Steuerregisters sowie des Registers der amtlichen Werte, Informationen zu Finanzplanung (Budgetierung) und Kaufpreise von Liegenschaften
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Bereichsleiter/in sowie Sachbearbeiter/in Steuern
Form	Papierform (Handänderungen via GRUDIS) sowie Excel-Tabelle (Verzeichnis der Handänderungen inkl. Grundstückgewinne)
Personendaten schützenswerte öffentliche	ZPV-Nr., Geburtsdatum, Eigentumsverhältnisse, Grundstückdaten, Kaufpreis Liegenschaft keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	gesetzliche Verpflichtung --> Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlichrechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden), Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 und Weisung zur Aufbewahrung von Akten von GB Recht und Koordination vom 3. Dezember 2014.
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Löschung Datei durch Bereich Steuern
Kreis der betroffenen Personen	beteiligte Liegenschaftsbesitzer/innen
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 110
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Finanzverwalter/in zu Händen Finanzkommission	Bodenpolitik (gemeindeeigene Liegenschaften)	Kaufpreise von im fraglichen Gebiet gehandelten Liegenschaften	schriftlich	auf Anfrage

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 13

Bezeichnung	Grundstückgewinne
Rechtsgrundlage	Art. 177 Abs. 3 und Art. 178 Abs. 2 und Art. 189 Abs. 2 Steuergesetz vom 20. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 611.11)
Zweck	Kontrolle über Grundstückgewinne; Finanzplanung
Bearbeitende Stelle	Bereichsleiter/in Steuern
Form	Papierform (Ablage Verfügungen der Steuerverwaltung, Abteilung Grundstückgewinnsteuer) elektronisch: Excel-Datei (Kontrolle ist integriert im Verzeichnis der Handänderungen)
Personendaten schützenswerte öffentliche	ZPV-Nr., AHV-Nr., Geburtsdatum, Grundstückgewinn keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Geschäftskontrolle
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Vernichtung Verfügungen / Löschung Dateien durch Bereichsleiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	Verkäufer/innen von Liegenschaften in der Gemeinde Interlaken
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 100
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Keine				

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 14

Bezeichnung	Liegenschaftssteuer und Schwellentelle
Rechtsgrundlage	Art. 257 und 258 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (1. März 2021) (BSG 661.11) Art. 43 Korporationsreglement Schwellenkorporation Bödéli Süd vom 1. Januar 2015
Zweck	Erhebung Liegenschaftssteuer und Schwellentelle
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Form	Mutationslisten vom Kanton zur Verfügung gestelltes System Nesko-Frontend
Personendaten schützenswerte öffentliche	ZPV-Nr., AHV-Nr. keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	gesetzliche Verpflichtung --> Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlichrechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden), Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 und Weisung zur Aufbewahrung von Akten von GB Recht und Koordination vom 3. Dezember 2014.
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Vernichtung Listen durch Bereich Steuern
Kreis der betroffenen Personen	Personen mit Liegenschaftsbesitz
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 3'400
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Keine				

Datensammlungen der Einwohnergemeinde Interlaken (ohne Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe)

Abteilung/Bereich	Abteilung Finanzen und Steuern / Bereich Steuern
Nr.	STEU 15

Bezeichnung	Feuerwehersatzabgabe
Rechtsgrundlage	Art. 23 - 26 Feuerwehreglement der Feuerwehr Bödéli vom 8. Juni 2021
Zweck	Registerführung für den Bezug der Feuerwehrdienstersatzabgabe
Bearbeitende Stelle	Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Form	Verzeichnisse Aktive und Befreite (inkl. Betriebsfeuerwehren) Bestandeslisten der Steuerverwaltung
Personendaten schützenswerte	ZPV-Nr., AHV-Nr., Geburtsdatum
öffentliche	keine (ab 1. Januar 2016 sind die Daten nicht mehr öffentlich)
Aufbewahrungsgrund	Geschäftskontrolle
Aufbewahrungsdauer	10 Jahre
Löschung/Vernichtung	Vernichtung Verzeichnisse durch Bereich Steuern, Sachbearbeiter/in Steuern
Kreis der betroffenen Personen	Feuerwehersatzabgabepflichtige
Zahl der betroffenen Personen (Schätzung)	ca. 2'000
Veröffentlichung (ja/nein) wenn ja: wann/wo?	Nein

Datenempfänger	Zweck	Daten	Art der Übermittlung	Periodizität
Keine				